

Bundes und des DM.01-AV-OS mit speziellen Anpassungen für Liechtenstein entstanden. Die Legende für den Plan für das Grundbuch wurde komplett von der Schweiz übernommen.

Im Sommer 2004 wurde der Begriff Geodateninfrastruktur (GDI) geprägt und durch einen Beschluss der Regierung besiegelt. Er löste den bis dahin gebräuchlichen Begriff LIS/GIS ab.

DAS NEUE FIXPUNKTNETZ

Die Erneuerungen der Landesvermessung in der Schweiz haben auch in Liechtenstein zu Erneuerungsarbeiten geführt. 1997 wurde das Bundesamt für Landestopographie beauftragt, ein Konzept für die Behandlung der Fixpunkte der Parzellarvermessung zu erarbeiten. Dabei war die Erneuerung sowohl des Lagefixpunktnetzes, also der Triangulationsfixpunkte, als auch des Höhenfixpunktnetzes vorgesehen.

Aufbauend auf diesem Bericht wurden die Fixpunkte neu gemessen und den Erfordernissen entsprechend in den bisherigen und neuen Bezugsrahmen gebracht und auch Bezug zu Punkten in den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Graubünden genommen. Diese Arbeiten konnten im Jahr 2004 abgeschlossen werden.

Bezüglich der Höhen hat das Bundesamt für Landestopographie vorab entschieden, den Bezugsrahmen auf dem alten Höhenrahmen LN 02 verbleiben zu lassen. Eine Überprüfung des liechtensteinischen Nivellementnetzes ergab, dass gegenüber dem Schweizerischen im Rheintal Unstimmigkeiten von wenigen cm vorlagen. Im Berggebiet waren es etwa 25 cm. Weil das Gebrauchshöhennetz in Liechtenstein in sich relativ homogen war und die Anpassung an das Schweizer Landesnivellement beachtliche Aufwendungen und Fehlerquellen, nicht zuletzt im Fachgebiet des Siedlungswasserbaus, mit sich gebracht hätte, entschloss man sich, das bisherige Gebrauchshöhennetz zu belassen und nur Unstimmigkeiten einzelner Punkte zu bereinigen. Der Fehler für das Berggebiet wurde durch Einführung eines spezifischen Höhenmassstabes ausgeglichen.

Gleichzeitig wurden die Berechnungsarbeiten zur neuen Dreiecksvermaschung (FINELTRA, das Programm von swisstopo für die Transformation zwischen den Bezugsrahmen LV 03 und LV 95) für das neu definierte Lagefixpunktnetz aufgenommen. Eine Besonderheit stellt das bekannte Rutschgebiet Triesenberg dar. Innerhalb des Rutschgebietes wurden keine Transformationsstützpunkte definiert und das ganze Rutschgebiet über die FINELTRA-Vermaschung grossräumig auf LV 95 transformiert. Das sanierte Fixpunktnetz bildet nun die Grundlage für amtliche Vermessung, die nun in Schritten ebenfalls in den Bezugsrahmen LV 95 zu überführen ist.

DAS NEUE VERMESSUNGSGESETZ

Das neue Vermessungsgesetz wurde im Frühjahr 2005 in Kraft gesetzt. Unmittelbar darauf wurde auch die zugehörige Verordnung erlassen. Im neuen Gesetz wurde den längst vollzogenen Änderungen in mehreren Bezügen Rechnung getragen, Bodennutzung, Bodenzusammenlegungen, -umlegungen und -verbesserungen sollten mit Neuvermessungen einhergehen.

Es fehlte auch eine klare Unterscheidung der rechtlichen Stellung der neuen Grundbuchpläne, die nach dem damals neuen Gesetz hergestellt waren und denjenigen des Altkatasters. Die rechtliche Relevanz des Altkatasters war im Gesetz nicht behandelt. Man war offenbar der Ansicht, die Neuvermessung des ganzen Landes sei eine kurzfristige Angelegenheit. Die Pläne des Altkatasters waren aber Pläne für das Grundbuch und blieben das für viele Jahre. Das alte Gesetz aber war ausser Kraft. Das Sachenrecht des Jahres 1923 enthielt den folgeschweren Artikel 48 mit dem Wortlaut: «Die Grenzen werden durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben. Ihre Richtigkeit wird vermutet.» Damit hatte der Altkatasterplan eine nur sehr geringe Rechtskraft. Dennoch war er für Grenzfestlegungen in den meisten Fällen das wichtigste und wohl auch das richtigste Dokument. Grenzverläufe auf dem Feld konnten sich durch Nutzungsänderungen oder -gewohnheiten auch